





**Was** Se. Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. Unser allergnädigster Herr per Rescriptum vom 20. Nov. an Der Ober-Post-Ampt, wegen ungebührlicher Aufführung einiger Post-Meister, Post-Berwalter und Post-Halter auf ihren Stationen, ergehen lassen, haben dieselbe aus nachfolgenden mit mehren unterthänigst zu ersehen.

**Wornach** der Aller Durchleuchtigste Großmächtigste König in Pohlen ꝛ. und Churfürst zu Sachsen ꝛ. auch Burg-Grav zu Magdeburg ꝛ. mißfällig vernehmen müssen, daß einige Post-Meister, Post-Berwalter und Post-Halter auf denen Stationen hin und wieder sich so ungebührlich aufführen, daß das Ober-Post-Ampt, aller Warnungen und Vermahnungen ungeachtet, sie dennoch zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit noch zur Zeit nicht bringen können. Als hat dasselbe, mit Befügung einer Abschrift hiervon, obgedachte Post-Bediente nochmalts, nach Anleitung der Post-Ordnung und anderer ergangenen Mandaten, auch ihrer nummehro habenden Instructionen, ihrer Schuldigkeit zu erinnern, in Entstehung der Besserung aber dieselbe nachmahst zu machen, und alle Gravamina, so bis hieher wieder einen oder andern verhanden, oder sich ins künfftige hervor thun möchten, an das Cammer-Collegium ein zusenden, damit so dann nach Befinden anderweitige Verordnung wieder dieselbe ergehen möge. Wornach ermeldtes Ober-Post-Ampt sich zu achten, und daran Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Willen zu vollbringen. Dessen zu Urkund Derofelben Cammer-Secret vorgedruckt. So geschehen zu Dresden am 20. Novembr. Ao. 1720.



J. G. H. Zehnten.

Wolffg. Andr. Ferber.

Bann nun



Um nun das Ober-Post-Ampt eine Zeitler insonderheit  
wahrgenommen, auch mannigfaltige Klagen bey demselben  
eingelauffen, daß ein Theil der Post-Meister, Post-Verwalter  
und Post-Halter,

1. Ihre Stationes nicht mit Pferden, Schiff und Geschirre gebührend versehen.
  2. Denen Postillions Lohn und Livree nicht zu rechter Zeit reichen.
  3. Allerhand Unrichtigkeiten in Bestellung der Reise und Paquere begehen, und dieselbe vom ersten Post-Tag, bis zum folgenden, ja öfters ganze Wochen und Monathe bey sich liegen lassen, auch wohl gar, bis darnach befraget wird, verdächtiger Weise zurück behalten.
  4. Die bey ihnen ankommende- und abgehende Posten, zum Schaden des Publici, und zu grosser Beschwerde der Passagiers, viele Stunden unabgefertiget aufhalten.
  5. Die Franco-Passagier und Auslage-Gelder nicht Post-täglich einfenden.
  6. Von denen ergehenden Verordnungen den Empfang mit Still-schweigen übergehen, den Inhalt nicht beobachten, und sich derselben hernach nicht erinnern wollen.
  7. Die Staffetten-Ritte-Gebühren ihren Benachbarten nicht zu rechter Zeit vergnügen.
  8. Fahrende Posten, reitend, Staffetten, ordinar- reitend- und fahrend, auch wohl dieselbe, wie auch die reitende und fahrende Posten zu Fuße, ja so gar auf Schiebbocken, fortschaffen.
  9. Staffetten, reitende und fahrende Posten unter Weges, ungehöriger Weise, wechseln.
  10. Die Extra-Posten einer dem andern entführen.
  11. Allerhand Schulden zu Anschaffung der Post- Requirren machen, und dieselbe nicht wieder zu gebührender Zeit abtragen.
  12. Ohn Vorwissen des Ober-Post-Ampts darüber, auch wohl über ein mehreres, als sie nicht zu fordern haben, Assignationes auf ihre Besoldung an die Post-Cassa geben, welche aber hinführe, wo nicht besondere Umstände, verhanden, weder angenommen, noch bezahlet werden sollen.
- Und was dergleichen mehr ist, worüber das Ober-Post-Ampt vielfältig angegangen, und dadurch in seinen Ordinar-Expeditions- und Cassen-Verrichtungen merklich gehindert wird.

Als werden diejenige, welche sich dessen in einem oder andern schuldig wissen, nochmahls vermahnet, sich in allem diesen besser, und nach Anleitung der Post-Ordnung, und anderer ergangenen Mandaten und Verordnungen, auch ihrer nunmehr habenden Instructionen hinführo aufzuführen, diejenige aber, wieder welche bißhero noch keine Klagen eingelauffen, erinnert, ihre Schuldigkeit also fernerhin zu beobachten, und sich in guten Ruff zu erhalten. Widrigenfalls das Ober-Post-Ampt, um von seiner Seiten dem allernädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, sich genöthiget sehen muß, die so dawieder handeln, nachhafft zu machen, und alle Gravamina, so biß hieher wieder einem oder andern vorhanden, oder ins künfftige hervor thun möchten, an das Königl. Chammer-Collegium gelangen zu lassen. Wornach sie sich zu achten, und für anderweitiger Verordnung wieder sich, zu hüten haben. Leipzig den 9. Decembr. 1720.

Königl. Pöbln. Churfürstl. Sächß.  
Ober-Post-Ampt.



Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 veb.

D 1017





Was Se. Königl. Majest. in Pohlen ꝛ.  
 und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. Unser aller-  
 gnädigster Herr per Rescriptum vom 20. Nov. an Dero  
 Ober-Post-Ampt, wegen ungebührlicher Aufführung einiger  
 Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter auf ihren  
 Stationen, ergehen lassen, haben dieselbe aus nachfol-  
 genden mit mehren unterthänigst  
 zu ersehen.

Wornach der Aller Durch-  
 leuchtigste Großmächtigste König in Poh-  
 len ꝛ. und Churfürst zu Sachsen ꝛ. auch Burg-Grav zu  
 Magdeburg ꝛ. mißfällig vernehmen müssen, daß einige Post-Meister, Post-  
 Verwalter und Post-Halter auf denen Stationen hin und wieder sich so unge-  
 bührlich aufführen, daß das Ober-Post-Ampt, aller Warnungen und Ver-  
 mahnungen ungeachtet, sie dennoch zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit noch  
 zur Zeit nicht bringen können. Als hat dasselbe, mit Beyfügung einer Ab-  
 schrift hiervon, obgedachte Post-Bediente nochmahls, nach Anleitung der  
 Post-Ordnung und anderer ergangenen Mandaten, auch ihrer nummehr ha-  
 benden Instructionen, ihrer Schuldigkeit zu erinnern, in Entstehung der  
 Besserung aber dieselbe nachhafft zu machen, und alle Gravamina, so biß hie-  
 her wieder einen oder andern verhanden, oder sich ins künfftige hervor thun  
 möchten, an das Cammer-Collegium ein zu senden, damit so dann nach Befin-  
 den anderweitige Verordnung wieder dieselbe ergehen möge. Wornach er-  
 meldtes Ober-Post-Ampt sich zu achten, und daran Sr. Königl. Maj.  
 allergnädigsten Willen zu vollbringen. Dessen zu Urkund Derselben  
 Cammer-Secret vorgedruckt. So geschehen zu Dresden am 20. No-  
 vembr. Ao. 1720.



J. G. S. Zehmen.

Wolffg. Andr. Ferber.

Wann nun

